

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ina Latendorf, Dr. Gesine Löttsch, Jörg Cezanne, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke
– Drucksache 20/11120 –**

Bundeseinheitliche Umsetzung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz (TierHaltKennzG) ist am 24. August 2023 in Kraft getreten. Es gilt zunächst nur für frisches Schweinefleisch, soll aber Ankündigungen des Bundes zufolge demnächst um den Bereich Gastronomie sowie verarbeitete Produkte (Schwein) ergänzt werden. Danach sollen weitere Tierarten, Produkte und Vertriebswege folgen (vgl. dazu z. B. <https://www.bmel.de/SharedDocs/FAQs/DE/faq-tierhaltungskennzeichnung/FAQList.html>, letzter Zugriff: 16. April 2024).

Mit Inkrafttreten des Gesetzes müssen sich alle inländischen Mastschweine haltenden Betriebe bis spätestens 1. August 2024 bei den zuständigen Behörden melden und entsprechende Nachweise zur Haltungsförm ihrer Betriebe erbringen. Im Anschluss hat die zuständige Behöörde eine Kennnummer mit der Kennung der angegebenen Haltungsförm festzulegen und diese dem Betriebsinhaber innerhalb von zwei Monaten mitzuteilen. Ein Jahr später wird die nächste Stufe des Inkrafttretens wirksam. So müssen ab dem 1. August 2025 die Inverkehrbringer von frischem Schweinefleisch, einschließlich von Hackfleisch, mit Ausnahme von Fleischzubereitungen, diese Ware entsprechend kennzeichnen und die Rückverfolgbarkeit sicherstellen. Dies betrifft den gesamten inländischen Lebensmittelhandel, den Onlinehandel, das Fleischerhandwerk sowie alle Markthändler.

Die Umsetzung des TierHaltKennzG soll generell bundeseinheitlich gestaltet werden. Nach wie vor gibt es keine verlässlichen Informationen darüber, wie die Umsetzung und der Vollzug des TierHaltKennzG inklusive des Anzeigeverfahrens möglichst bundeseinheitlich und unter Bündelung von vorhandenen staatlichen und privaten Kontrollsystemen ausgestaltet werden kann.

1. Welche konkreten Maßnahmen hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) bislang ergriffen, um eine bundeseinheitliche Umsetzung des TierHaltKennzG vorzubereiten (bitte unter Angabe des konkreten Sachstands der Vorbereitung mit Stichtag 1. Mai 2024 und unter Angabe der Konsultationswege mit den Bundesländern auflisten)?

Der Vollzug des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes obliegt den zuständigen Behörden der Länder. Sollten seitens der Länder Auslegungsfragen an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) herangetragen werden, wird das BMEL die Länder entsprechend unterstützen.

2. Hat das BMEL Vorbereitungen dafür getroffen, um eine Ausführungsverordnung zur bundeseinheitlichen Umsetzung des TierHaltKennzG in die Wege zu leiten?
 - a) Wenn ja, wie ist der aktuelle Stand?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 2 bis 2b werden gemeinsam beantwortet.

Das TierHaltKennzG enthält keine Ermächtigungsgrundlage für Rechtsverordnungen. Der Erlass einer Rechtsverordnung zur Umsetzung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes ist daher rechtlich nicht möglich und wird darüber hinaus auch nicht als erforderlich erachtet.

3. Welche konkreten Schritte hat das BMEL dafür unternommen, um einen Umsetzungsvorschlag für die Harmonisierung von bau-, immissionsschutz- und umweltrechtlichen Vorgaben zu erarbeiten und den Bundesländern zur Konsultation und Bewertung vorzulegen?

Das BMEL war an der Erarbeitung des seitens der die Bundesregierung tragenden Fraktionen in den Deutschen Bundestag eingebrachten Änderung des Baugesetzbuches beteiligt. Vor dieser Änderung des Baugesetzbuches konnten bestehende Tierhaltungsanlagen zwar aufgrund des Bestandsschutzes weiterhin genutzt werden, Änderungen waren jedoch aufgrund des zwischenzeitlich geänderten Bauplanungsrechts nicht genehmigungsfähig. Dies hat manche Betreiber daran gehindert, ihre Ställe zu tiergerechteren Ställen umzubauen. Durch das nun geänderte Baugesetzbuch dürfen Tierhaltungsanlagen seit dem 1. Oktober 2023 unter folgenden Voraussetzungen im Außenbereich umgebaut werden:

- der Umbau dient dem Wechsel zu den Haltungsformen Frischluftstall, Auslauf/Weide oder Bio;
- die Anlage darf in dem Umfang vergrößert werden, der notwendig ist, um den Tierbestand nach dem Umbau in der neuen Haltungsform gleich groß halten zu können;
- statt eines Umbaus ist es auch möglich, das Gebäude abzutragen und ein neues Gebäude zu errichten, das der angestrebten Haltungsform entspricht;
- auch ein Wechsel der Tierart wird möglich, sobald neben Mastschweinen auch andere Tierarten im Tierhaltungskennzeichnungsgesetz geregelt sind (dynamische Verweisung).

Der Neu- und Umbau tiergerechter Ställe soll auch im Zusammenhang mit der maßgeblichen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), erleichtert werden. Für die Genehmigung von Ställen der Haltungsformen Frischluftstall, Auslauf/Weide und Bio gelten künftig immissionsschutzrechtliche Erleichterungen. Zur

weiteren Hilfestellung bei Genehmigungsverfahren wurden bundeseinheitliche Hinweise zum Vollzug der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen ausgearbeitet.

4. Welche geeigneten ausreichenden und betriebswirtschaftlich tragfähigen Finanzierungsmodelle hat das BMEL in Absprache mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) erarbeitet, um die bundeseinheitliche Umsetzung des TierHaltKennzG für die betroffenen Tierhalterinnen und Tierhalter angemessen nach für sie wirtschaftlicher Rechnungsführung auszugestalten?

Das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz führt zu keinen neuen rechtlichen Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Schweinemastbetriebe. Ein Umbau von Haltungseinrichtungen ist mithin nicht erforderlich. Insoweit besteht auch kein Investitionsförderungsbedarf.

5. Welche operativen Aufgaben der Veterinärverwaltung und der Lebensmittelüberwachung müssen aus Sicht des BMEL neu geregelt oder entsprechend angepasst werden, um die bundeseinheitliche Umsetzung des TierHaltKennzG in Bezug auf die Kontroll- und Dokumentationssysteme zu vollziehen?

Mögliche Neuregelungen und Anpassungen von operativen Aufgaben der Veterinärverwaltung und der Lebensmittelüberwachung obliegen den Ländern. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

6. Wie beurteilt das BMEL die grundsätzliche Notwendigkeit zur Durchführung eines europaweiten, wettbewerbsrechtlichen Vergabeverfahrens zur Auswahl eines falls notwendig Beliehenen für die Umsetzung von Kontrollfunktionen des TierHaltKennzG hinsichtlich des zeitlichen Umsetzungsziels, und zwar in Bezug auf,
 - a) die Erarbeitung einer (Muster-)Beleihungsverordnung,
 - b) den Erlass entsprechender Rechtsverordnungen durch sämtliche beteiligten Länder (Ressortabstimmung; Kabinettsbefassung, ggf. Beteiligung der Landtagsausschüsse),
 - c) den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern,
 - d) das Auswahlverfahren des zu Beleihenden (Vergabe oder Open-House: Erstellung detaillierter Leistungsbeschreibung, europaweite Veröffentlichung, bei Vergabe Einholung und Auswertung von Angeboten bzw. Vertragsschluss mit allen Anbietern beim Open-House-Verfahren),
 - e) den Beleihungsrechtsakt, der bei einem Open-House-Verfahren mit allen Unternehmen zu vollziehen ist, die sich melden und die festgelegten Anforderungen erfüllen,
 - f) die Bestimmung einer Aufsichtsbehörde, welche den Beliehenen beaufsichtigt, mit der Folgeanforderung der Änderung von Zuständigkeitsregelungen in den Ländern?

Die im Tierhaltungskennzeichnungsgesetz vorgesehene Möglichkeit zur Beleihung bietet nur eine weitere Möglichkeit für den Vollzug des Gesetzes. Die Länder können jeweils entscheiden, ob und wenn ja, wie die Beleihung erfolgen soll. Die Prüfung der Frage, ob in jedem konkreten Fall einer Beleihung ein europaweites Vergabeverfahren durchgeführt werden muss, liegt außerhalb der Zuständigkeit der Bundesregierung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.